Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Bereich <u>Aquakultur</u>

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Allgemeines

Es werden nur Vorhaben gefördert, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen erfüllen. Darüber hinaus sind von der Bewilligungsbehörde die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Auswahl erfolgt in **zwei Stufen**: In der ersten Stufe werden die "**Allgemeinen Kriterien"** angewendet. Nur Vorhaben, die zu mindestens einem der Kriterien beitragen, sind förderfähig. Die Prüfung und Zuordnung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Die Anwendung der **zweiten Stufe** und damit der jeweils "**Spezifischen Kriterien"** erfolgt nach Entscheidung der Verwaltungsbehörde (StMELF), wenn die eingehenden Anträge mehr Haushaltsmittel binden, als verfügbar sind. Dann erfolgt eine **Reihung** der Anträge nach **erreichter Punktezahl**, ggf. unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Vollständigkeit des Antrags.

Für den Bereich **Aquakultur** (Priorität 2) wird ab dem <u>15.10.2019</u> die **zweite Stufe** des Auswahlverfahrens angewendet, da sich dort abzeichnet, dass die beantragten Zuwendungen die verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen werden.

Alle Anträge im Bereich Aquakultur, die ab dem 15.10.2019 eingehen, durchlaufen das unten beschriebene Verfahren.

2. Verfahren

- Die Antragszeiträume und Fristen zu Antragstellung werden im Förderwegweiser des StMELF bekannt gegeben.
- Nur Anträge, die fristgerecht und vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind, können am Auswahlverfahren teilnehmen. Eine Nachreichung von Antragsunterlagen nach dem Antragsendtermin ist grundsätzlich nicht möglich.
- Die Zuordnung und Punktvergabe für die Auswahlkriterien erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Angaben im Antrag.
- Bitte beachten Sie: Die erwarteten Angaben im Antrag zur Produktions- und Einkommenssteigerungen sind fundiert zu begründen und werden auf Plausibilität geprüft. Sie sind ggf. durch betriebliche Unterlagen zu belegen!
- Nach Ablauf der Einreichungsfrist und Prüfung der Anträge, erfolgt die Auswahl entsprechend den erreichten Punktzahlen, ggf. unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Vollständigkeit des Antrags, bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Budgets.
- **Unvollständig** eingereichte Anträge sowie Anträge, die aufgrund einer Überschreitung des Budgets **nicht ausgewählt** werden, müssen **abgelehnt** werden. Sofern mit dem Vorhaben, für das die Förderung beantragt wird, zwischenzeitlich nicht begonnen wird, kann der Förderantrag jedoch zum folgenden Antragsendtermin erneut eingereicht werden.
- Das Auswahlverfahren kann erst begonnen werden, wenn die Verwaltungskontrolle bei allen fristgerecht eingereichten Anträgen abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die entsprechenden Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide versandt.

3. Auswahlkriterien Aquakultur (Priorität 2)

zur Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur

	Allgemeine Kriterien: Das zu fördernde Vorhaben trägt zu einem oder zu mehreren der nachfolgend genannten Ziele bei	Trägt das Vorhaben zu dem genannten Ziel bei?
1	Sicherung oder Steigerung der Produktion im Bereich der nachhaltigen Aquakultur	Ja / Nein
2	Förderung von nachhaltigen, umwelt- und ressourcenschonenden, energieeffizienten, innovativen Produktionsmethoden und/oder Umweltleistungen	Ja / Nein
3	Förderung von Wissenstransfer, lebenslangem Lernen, beruflicher Bildung, Innovationen und technologischem Fortschritt hinsichtlich einer nachhaltigen Aquakultur	Ja / Nein
4	Verbesserung der Rentabilität und Wertschöpfung des Betriebes	Ja / Nein
5	Förderung der aquatischen Biodiversität, Schutz und Erhaltung der Kulturlandschaft und/oder der biologischen Vielfalt	Ja / Nein
6	Förderung von Tiergesundheit, Tierschutz, Gesundheitsschutz sowie Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in den Aquakulturbetrieben	Ja / Nein
Das Vorhaben ist förderfähig (die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend)		Ja / Nein

www.stmelf.bayern.de/emff Stand: September 2019 1

Spezifische Kriterien Aquakultur (für die Erstellung einer Rangfolge)	Punkte (ja = volle Punktzahl nein = 0)
Unternehmensgröße	
Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinstunternehmen einzustufen. Unternehmen mit max. 10 Vollzeitarbeitskräften und max. 2 Mio. € Jahresumsatz oder max. 2 Mio. € Jahresbilanzsumme)	2
Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen. (Unternehmen mit max. 50 Vollzeitarbeitskräften und max. 10 Mio. € Jahresumsatz oder max. 10 Mio. € Jahresbilanzsumme)	1
Produzierte Menge	
Durch die Investition wird das bestehende Produktionsniveau gesichert,	1
bei Abwehrzäunen/Überspannungen zusätzlich,	3
oder durch die Investition wird die produzierte Menge um bis zu 30% gesteigert,	2
oder durch die Investition wird die produzierte/vermarktete Menge um mehr als 30% gesteigert.	4
Einkommensniveau	
Durch die Investition wird der Netto-Gewinn gesichert ,	1
bei Abwehrzäunen/Überspannungen zusätzlich,	3
oder durch die Investition wird der Netto-Gewinn um mind. 20% gesteigert. (Nettogewinn = Gesamterlöse minus Gesamtkosten inkl. Fixkosten)	3
Es handelt sich um einen Erstantrag (bisher kein EMFF-Antrag bewilligt)	3
Das Vorhaben trägt zu Verbesserungen in nicht-produktiven Bereichen bei, wie z. B. Arbeitssicherheit, (Tier)Gesundheit, Hygiene, etc.	2
Mit dem Vorhaben werden bestimmte Umweltleistungen oder Beiträge zur Biodiversität erbracht (inkl. Umstellung auf ökologische Aquakultur), die über Ausgleichszahlungen gefördert werden.	2
Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse für den Aquakultursektor beizumessen (z. B. Pilot-, Forschungsvorhaben, Bildungsmaßnahmen, gesundheitspolitische Maßnahmen etc.; Bewertung wird in Absprache mit Verwaltungsbehörde getroffen)	10
Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien*	
	Unternehmensgröße Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinstunternehmen einzustufen. Unternehmen mit max. 10 Vollzeitarbeitskräften und max. 2 Mio. € Jahresumsatz oder max. 2 Mio. € Jahresbilanzsumme) Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen. (Unternehmen mit max. 50 Vollzeitarbeitskräften und max. 10 Mio. € Jahresumsatz oder max. 10 Mio. € Jahresbilanzsumme) Produzierte Menge Durch die Investition wird das bestehende Produktionsniveau gesichert, bei Abwehrzäunen/Überspannungen zusätzlich, oder durch die Investition wird die produzierte Menge um bis zu 30% gesteigert. oder durch die Investition wird der Netto-Gewinn gesichert, bei Abwehrzäunen/Überspannungen zusätzlich, oder durch die Investition wird der Netto-Gewinn gesichert, bei Abwehrzäunen/Überspannungen zusätzlich, oder durch die Investition wird der Netto-Gewinn um mind. 20% gesteigert. (Nettogewinn = Gesamterlöse minus Gesamtkosten inkl. Fixkosten) Es handelt sich um einen Erstantrag (bisher kein EMFF-Antrag bewilligt) Das Vorhaben trägt zu Verbesserungen in nicht-produktiven Bereichen bei, wie z. B. Arbeitssicherheit, (Tier)Gesundheit, Hygiene, etc. Mit dem Vorhaben werden bestimmte Umweltleistungen oder Beiträge zur Biodiversität erbracht (inkl. Umstellung auf ökologische Aquakultur), die über Ausgleichszahlungen gefördert werden. Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse für den Aquakultursektor beizumessen (z. B. Pilot., Forschungsvorhaben, Bildungsmaßnahmen, gesundheitspolitische Maßnahmen etc.; Bewertung wird in Absprache mit Verwaltungsbehörde getroffen)

^{*} Erforderliche Mindestpunktzahl zur Teilnahme am Auswahlverfahren: 4 Punkte.

4. Hinweise /Erläuterungen

4.1 Vollständigkeit des Antrags

Mit dem Antrag ist das "Anlagenverzeichnis zur EMFF-Förderantrag Aquakultur"(s. Förderwegweiser) unterschrieben einzureichen. Darin sind alle Unterlagen benannt, die vorzulegen sind, damit der Antrag als vollständig gilt. Unabhängig davon können von der Bewilligungsbehörde weitere Informationen angefordert werden, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

4.2 Angaben zu Produktions- und Gewinnsteigerungen im Antrag

- Die Punkte für die Kriterien 2 und 3 werden entsprechend den Angaben im Antragsformular unter Nr.2.5 und 2.6 und im "Erfassungsblatt Indikatoren" vergeben.
 - Sofern dort angegeben wird, dass die produzierte Menge oder der Nettogewinn **gesteigert** wird, ist diese Steigerung auf einem Beiblatt **fundiert und nachvollziehbar zu erläutern!**
- Beträgt die Steigerung der produzierten/vermarkteten Menge mehr als 30 % oder die Steigerung des Netto-Gewinns mehr als 20 %, sind dem Antrag betriebliche Unterlagen zur Dokumentation der bisherigen Produktion bzw. des bisherigen Netto-Gewinns beizulegen (Teichbuch; Einnahmen-/Überschussrechnung, Buchführung etc.).

4.3 Anwendung des Kriteriums 5

Punkte für dieses Kriterium werden nur für Investitionen vergeben, die den **nicht-produktiven** Bereich betreffen, die also **in erster Linie** durchgeführt werden, um Verbesserungen hinsichtlich Hygiene, Arbeitssicherheit, (Tier)Gesundheit, etc. zu erreichen.

Nebeneffekte von produktiven Investitionen werden hier **nicht** bewertet. Produktive Investitionen sind z.B. Teichbaumaßnahmen, Überspannungen/Abwehrzäune, Belüftungs-, Fütterungstechnik, i.d.R. Investitionen in Direktvermarktung, etc.